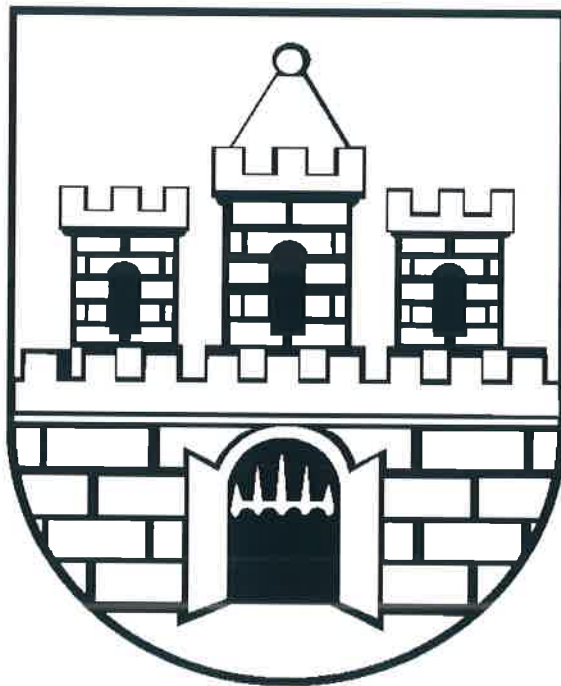


Stadt Köthen (Anhalt)
Rechnungsprüfungsamt



Schlussbericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Köthen (Anhalt)
zum 01.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	6
2	Prüfungsauftrag	6
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung	8
4	Feststellungen zur Inventur und Bilanz	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Inventur	9
4.2	Eröffnungsbilanz	11
4.2.1	Anhang und Anlagen	13
5	Feststellungen zu den Positionen der Eröffnungsbilanz.....	15
5.1	Anlagevermögen	15
5.1.1	Immaterielles Vermögen	15
5.1.2	Sachanlagevermögen	17
5.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
5.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19
5.1.2.2.1	Grund und Boden bebaute Grundstücke.....	19
5.1.2.2.2	Gebäude, Aufbauten	20
5.1.2.3	Infrastrukturvermögen.....	21
5.1.2.3.1	Grund und Boden Infrastrukturvermögen	21
5.1.2.3.2	Verkehrsflächen.....	21
5.1.2.3.3	Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen.....	22
5.1.2.3.4	Straßenbeleuchtungen.....	23
5.1.2.3.5	Verkehrsleiteinrichtungen, Brücken, Durchlässe und Kanäle.....	23
5.1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	23
5.1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	23
5.1.2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	24
5.1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	25
5.1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	26
5.1.3	Finanzanlagevermögen	27
5.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	28
5.1.3.2	Beteiligungen	28

5.1.3.3	Sondervermögen	29
5.1.3.4	Ausleihungen	30
5.2	Umlaufvermögen.....	30
5.2.1	Vorräte	30
5.2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	31
5.2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	32
5.2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.....	32
5.2.3	privat-rechtliche Forderungen	32
5.2.3.1	privat-rechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32
5.2.3.2	sonstige privat-rechtliche Forderungen.....	33
5.2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	33
5.2.4	liquide Mittel	33
5.2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten.....	33
5.2.4.2	sonstige Einlagen.....	34
5.2.4.3	Bargeld	34
5.2.5	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	34
5.3	Eigenkapital.....	34
5.4	Sonderposten	35
5.4.1	Sonderposten aus Zuwendungen	35
5.4.2	Sonderposten aus Beiträgen.....	37
5.4.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	37
5.4.4	Sonderposten aus Anzahlungen	37
5.4.5	sonstige Sonderposten.....	39
5.5	Rückstellungen	39
5.5.1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.....	40
5.5.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und Sanierung von Altlasten.....	40
5.5.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	41
5.5.4	sonstige Rückstellungen	41
5.5.4.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Alters- teilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen.....	41

5.5.4.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabe-schuldverhältnissen	42
5.5.4.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts-verfahren	42
5.5.4.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	43
5.5.4.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	43
5.6	Verbindlichkeiten	43
5.6.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	44
5.6.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	45
5.6.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45
5.6.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	46
5.6.5	Sonstige Verbindlichkeiten	46
5.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	46
6	abschließende wesentliche Feststellungen	47
7	Bestätigungsvermerk	49

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABI	Anhalt-Bitterfeld
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
Gem.	Gemäß
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
InventRL	Inventurrichtlinie
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KVG	Kommunalverfassungsgesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
NHK	Normalherstellungskosten
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
WertV	Wertermittlungsverordnung

1 Einleitung

Die Innenministerkonferenz der Länder sprach sich im Juni 1999 für eine grundlegende Reform des Gemeindehaushaltsrechts aus.

Ziel war dabei, ein Haushalts- und Rechnungswesen zu schaffen, welches folgende Kriterien ermöglicht:

- den Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente und Methoden,
- die Output-Orientierung der Verwaltungsleistungen in Produktform als Grundlage für Zielvereinbarungen sowie als Grundlage für die Kostenermittlung und Kostenzuordnung,
- die Darstellung des vollständigen, mit der Leistungserstellung verbundenen Ressourceneinsatzes,
- eine veränderte Darstellung des Haushaltsplans nach den Erfordernissen der dezentralen Ressourcenverantwortung, z.B. in Budgetform,
- die verstärkte Dezentralisierung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Ressourceneinsatz auf der Fachebene,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Information für die Verwaltungssteuerung,
- ein Berichtswesen auch für unterjährige Berichte über die Erreichung der Leistungsziele als Steuerungsinstrument zur Unterstützung der dezentralen Ressourcenverantwortung innerhalb der Verwaltung und gegenüber dem Rat,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition.

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsmodernisierung vom 27.02.2003 wurde die Grundlage zur Reform des Haushaltsrechts im Land Sachsen-Anhalt geschaffen.

2 Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Köthen (Anhalt) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) geführt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz galten diese gesetzlichen Bestimmungen. Zum

01.07.2014 wurde die GO LSA durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) abgelöst. Die Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen (Anhalt) (KomHVO) trat zum 01.01.2016 in Kraft und löste die GemHVO Doppik ab. Die erneute Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Wesentlichen ab dem Jahr 2016. Die Prüfung basierte auf den zu ihrem Zeitpunkt geltenden maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Gem. §114 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Nach Abs. 6 unterliegt sie der Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Die Eröffnungsbilanz ohne Anhang und die Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters wurde dem Rechnungsprüfungsamt erstmalig am 22.04.2014 zur Prüfung vorgelegt. Die Bilanzsumme bezifferte sich zu diesem Zeitpunkt auf einen Wert von 128.493.116,08 €. Der Anhang zur Bilanz gem. § 53 Abs. 8 GemHVO Doppik wurde dem RPA erstmalig am 12.11.2015 zur Prüfung übergeben.

Sowohl die Bewertungsunterlagen als auch der Anhang waren zu diesem Zeitpunkt unvollständig und nicht aussagefähig. Dem RPA war es nicht möglich nachzuvollziehen, wie die bilanzierten Beträge ermittelt wurden. Da nach den ersten Prüfungshandlungen ein erheblicher Korrekturbedarf erkennbar wurde bzw. eine Prüfung aufgrund fehlender Bewertungsunterlagen nicht möglich war, wurde die Eröffnungsbilanz mit der Aufforderung, die Dokumentationsdefizite abzustellen, an die Verwaltung zurückverwiesen. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 hat die Verwaltung die Eröffnungsbilanz, im Rahmen einer aufstellungsbegleitenden Prüfung durch das RPA, einer vollständigen Überarbeitung unterzogen. Dieser Prozess konnte Ende Juli 2020 abgeschlossen werden. Der Oberbürgermeister bestätigte mit Erklärung vom 23.07.2020 die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz und der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des Prüfauftrages wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 mit ihren Anlagen und dem Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz

maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Köthen (Anhalt) bewertbar ist,
- das Vermögen richtig und vollständig nachgewiesen wurde (§ 141 KVG LSA),
- die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 141 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA),
- die Rückstellungen korrekt gebildet wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche eingegangen wurden und in Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Als Schwerpunkt der Prüfung sind die Ansätze auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des Ausweises zu untersuchen. § 34 Abs. 1 KomHVO schreibt zwingend vor, in der Vermögensrechnung alle der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände vollständig auszuweisen. Maßgeblich sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmte im Einzelfall die Art und Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Bestandslisten und Bewertungsakten zum Grundvermögen, zum beweglichen Vermögen, zum immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und den Rückstellungen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die erstmalige und vollständige Vermögensdarstellung stellte eine schwierige und komplexe Aufgabe dar. Es mussten

Lösungen für etliche, bislang nicht geregelte rechnungsbezogene Detailfragen erarbeitet werden, die einem Beurteilungs- und Ermessensspielraum unterlagen. Die Prüfer standen hierbei beratend und unterstützend zur Seite.

4 Feststellungen zur Inventur und Bilanz

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Inventur

Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 32 KomHVO sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie der Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen, genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. (Inventar)

Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Für alle übrigen Vermögensgegenstände ist die Buch- oder Beleginventur anzuwenden. Um die Vermögenslage in ihrer tatsächlichen Ausprägung abbilden zu können, war für die Eröffnungsbilanz eine stichtagsbezogene Wertermittlung auf der Grundlage einer flächendeckenden Inventarisierung erforderlich. Für die Durchführung von Inventuren und die Aufstellung von Inventaren bildeten die Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen in Sachsen-Anhalt (InventRL) die gesetzliche Grundlage, welche bereits mit Runderlass des MI vom 09.04.2006 in Kraft trat. Da die Inventur an die gleichen formalen Voraussetzungen gebunden ist, wie das übrige Rechnungswesen, sind nach Nr. 1.4 InventRL bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur, die aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung abgeleitet sind zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung,
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit,

-Grundsatz der Klarheit und

-Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

Gemäß Nr. 1.2 InventRL waren ortsspezifische Regelungen in Form einer Dienstanweisung zu erlassen. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Dienstanweisung zur Durchführung der Erstinventur des beweglichen Vermögens und der Software der Stadt Köthen (Anhalt) zum 30.04.2009 in Kraft gesetzt. In dieser wurden schwerpunktmäßig das Verfahren und die Zuständigkeiten der Ersterfassung des beweglichen Anlagevermögens geregelt. Zur Erfassung der unbeweglichen Vermögensgegenstände, wie Forderungen und Verbindlichkeiten in Form einer Buch- oder Beleginventur finden sich in dieser Dienstanweisung keinerlei Festlegungen und Zuständigkeitsregelungen. Die Dienstanweisung war somit inhaltlich nicht hinreichend bestimmt und zu beanstanden. Gemäß Nr. 7 der InventRL ist für die Prüfung der Inventur das Rechnungsprüfungsamt zuständig. Eine Prüfung der Vorgehensweise und Ergebnisse der Inventur durch das RPA war aufgrund fehlender Inventurunterlagen nicht möglich. Es war nicht nachvollziehbar ob die Festlegungen der zum 30.09.2009 in Kraft getretenen Inventurrichtlinie beachtet wurden. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden weder Zähllisten noch Inventurrahmenplan oder weitergehende Inventuranweisungen für die Mitarbeiter vorgelegt.

Die Prüfung beschränkte sich auf die zu den einzelnen Bilanzpositionen vorgelegten Belege, Bewertungsakten und Verzeichnisse, die als Inventurunterlagen deklariert wurden.

Ebenso konnten keine Inventurunterlagen vorgelegt werden, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen, kreditähnliche Geschäfte usw. welche sich aus Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten ergeben können, bewerten zu können. Da es bei der Stadt Köthen (Anhalt) bisher kein Vertragsregister gibt, war es insoweit auch nicht möglich, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz getroffenen Feststellungen, hinsichtlich Unvollständigkeit, Doppelerfassung oder Erfassungslücken, Verrechnungsverbot und Bewertungsfehler wurden durch entsprechende Korrekturen und umfangreichen Nacherfassungen von Vermögensgegenständen oder Sachverhalten, aus denen sich Vermögenswerte ableiteten, ausgeräumt.

Grundsätzlich wurden alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einzeln erfasst. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden im Anhang ausführlich erläutert und begründet.

Im Ergebnis der mangelhaft dokumentierten Inventur erwies sich die Prüfung der Eröffnungsbilanz insgesamt als sehr aufwendig und zeitintensiv. Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Inventurdokumentation ein Bestandteil der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz hätte sein müssen.

4.2 Eröffnungsbilanz

Infolge der Reform des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wurde auf kommunaler Ebene eine vollständige Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erforderlich. Ein erster und grundlegender Schritt ist dabei die Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten. Die flächendeckende Bewertung und daraus folgend auch die Berücksichtigung von Abschreibungen soll insbesondere dazu dienen, die in der Gemeinde vorhandenen Ressourcen und deren Verbrauch zu dokumentieren. So soll dem Kerngedanken des Ressourcenverbrauchskonzeptes des reformierten Rechnungswesens Rechnung getragen werden. Während für den Jahresabschluss von Wirtschaftsunternehmen der Gläubigerschutzgedanke eine besondere Bedeutung hat, ist für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen der Nachweis der Substanzerhaltung besonders wichtig. Somit ist an die kommunale Bilanz im besonderen Maße die Anforderung der Vollständigkeit zu stellen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA ist die Bewertung unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen.

In § 53 Abs. 3 Satz 1 KomHVO i.V. mit § 114 Abs. 3 KVG ist der Grundsatz geregelt, dass zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die vorhandenen Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen sind. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar und steht deren Ermittlung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert sind diese zwangsläufig zum bilanziellen Ansatz der Vermögensgegenstände heranzuziehen. Zuvor ist es erforderlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festzulegen und entsprechende Abschreibungen für die Vergangenheit vorzunehmen. Für die planmäßigen Abschreibungen des Anlagevermögens wurde die lineare

Abschreibungsmethode angewandt. Grundlage bildeten die Abschreibungstabellen des Landes Sachsen-Anhalt. Konkrete Nutzungsdauern legte die Stadt überwiegend im Rahmen der vorgegebenen Zeitspannen fest und hat diese im Anhang dokumentiert.

Konnten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden oder stand deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert, ergab sich für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz die Anforderung, stichtagsbezogen vorsichtig geschätzte Zeitwerte zu ermitteln. Nähere Ausführungen zur Ermittlung der vorsichtig geschätzten Zeitwerte wurden in der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.04.2006 und gesonderten Erlassen vorgegeben. Die BewertRL enthält sowohl allgemeine als auch besondere Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Mit Inkrafttreten der KomHVO zum 01.01.2016 wurde der § 37 Allgemeine Bewertungsgrundsätze um den Absatz 2 ergänzt, welcher beinhaltet, dass die Kommunen konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie zu treffen haben. Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehören u.a. auch die Abschreibungsmethoden, die Wahl von Nutzungsdauern, Regelungen zu Wertberichtigungen, Auflösungsmodalitäten von Sonderposten, Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, Festlegung und Anwendung von Wahlrechten und Ermessensentscheidungen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz lag keine kommunale Bewertungsrichtlinie für die Stadt Köthen (Anhalt) vor. Insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Wahlrechten, Anwendung von Bewertungsvereinfachungsmethoden und Abweichungen von regulären Bewertungsverfahren aufgrund besonderer Bedingungen wären Festlegungen in einer städtischen Richtlinie oder Dienstanweisung erforderlich gewesen. Es wurde von der Verwaltung als ausreichend erachtet, ausführliche Erläuterungen zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Bilanzpositionen im Anhang vorzunehmen. Aus Sicht des RPA wurden somit die Sicherstellung der Vollständigkeit, Bewertungsstetigkeit und die erforderliche Bilanzkontinuität nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, was letztendlich zu einem erheblichen Korrekturbedarf führte.

Um dem gesetzlichen Anspruch des § 37 Abs.2 KomHVO für die Zukunft gerecht zu werden, wurde nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz eine Bewertungsrichtlinie

erarbeitet, welche rückwirkend in Kraft treten soll und für die Bewertung, der nach Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschaffter Vermögensgegenstände, der Forderungen und Verbindlichkeiten, Sonderposten und der Bildung von Rückstellungen und Abgrenzungsposten verbindlich gelten soll.

Nach der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgte eine Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechend den im Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt festgelegten Bestandskonten. Vorgenommene Abweichungen von den Kontierungsvorschriften wurden im Anhang nachvollziehbar erläutert.

Gem. § 23 Abs. 2 GemKVO hat die Gemeinde Bücher zu führen, in denen die Lage ihres Vermögens, alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge und die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgezeichnet werden. Die Stadt nutzt dafür ein automatisiertes Verfahren. Die dem RPA vorgelegte Eröffnungsbilanz ist nicht aus der automatisierten Buchführung der Stadt Köthen (Anhalt) erstellt worden. Die Bestände der geprüften Eröffnungsbilanz werden erst nach Bestätigung durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in die Bücher übernommen.

Der Bestätigungsvermerk des RPA kann aufgrund dessen nur unter Vorbehalt einer vollständigen Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte in die automatisierte Buchführung erteilt werden.

4.2.1 Anhang und Anlagen

Im Anhang sind gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA sowie §§ 41 und 47 KomHVO unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Anzugeben sind die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf denen die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt wurden. Anzugeben sind auch die nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben. Dabei sind die wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage darzustellen. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregeln und Schätzungen ist zu beschreiben. Gesondert anzugeben und zu erläutern sind weiterhin:

- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in Herstellungskosten,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten,
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
- Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu Liquiditätskrediten und
- die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

Die Prüfung des Anhangs bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 47 KomHVO und des § 114 Abs.4 KVG LSA. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechtes nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Der Anhang der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) enthält die wichtigen Auskünfte über die Angaben in der Eröffnungsbilanz. Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

Darüber hinaus sind alle erfassungs- und bewertungsrelevanten Erklärungen im Anhang verankert wurden, so dass der Anhang seine erforderliche Übersichtlichkeit eingebüßt hat.

Nach § 114 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sind der Eröffnungsbilanz Übersichten über das Anlagevermögen, über die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen. Wie die Eröffnungsbilanz haben auch die Anlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu vermitteln. Die Anlagenübersicht muss gemäß § 49 Abs. 1 KomHVO erstellt sein und in Übereinstimmung mit der Eröffnungsbilanz stehen.

Die Forderungsübersicht ist nach § 49 Abs. 2 KomHVO zu erstellen und muss die Mindestanforderungen des verbindlichen Muster 19 erfüllen. Die hier dargestellten Werte müssen mit den Bilanzwerten übereinstimmen und sind zuvor um die Wertberichtigungen zu bereinigen. Die Forderungen werden in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren eingeteilt. Gemäß Nr. 2.4 der BewertRL sind in der Übersicht der Verbindlichkeiten die Finanzierungsmittel darzustellen, die gemäß § 49 Abs. 3 KomHVO zu gliedern sind. Es müssen die Mindestanforderungen gemäß dem verbindlichen Muster 20 erfüllt werden.

Eine weitere Aufgliederung der Anlagepositionen, der Forderungs- und Verbindlichkeitsarten entsprechend dem Kontenrahmenplan LSA oder „davon“-Vermerke sind zulässig und wurden vom Gesetzgeber empfohlen.

Dabei ist jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben.

Nachrichtlich sind innere Darlehen von rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Haftungsverhältnisse gegliedert nach Arten und mit Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.

Die Anlagenübersicht entspricht in der Gliederung den verbindlich vorgeschriebenen Mustern. Eine Prüfung der Anlagen ergab keine Beanstandungen.

5 Feststellungen zu den Positionen der Eröffnungsbilanz

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, die selbständig bewertbar sind. Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

Das immaterielle Vermögen wurde in der ersten Fassung der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 1.052.701,06 € ausgewiesen. Es wurden lediglich EDV-Software und

erworbene Kanalnutzungsrechte bilanziert. Eine Nachprüfbarkeit der vorgenommenen Bestandsaufnahme war dem RPA nicht möglich, da keine Inventurunterlagen vorgelegt werden konnten. In Bezug auf die Vollständigkeit konnte nur auf die erste Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters vom 22.04.2014 Bezug genommen werden. Investitionsmaßnahmen gegenüber Dritten, die ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände abzubilden sind, fehlten vollständig. Eine Bestätigung der Bilanzposition war somit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Bilanzposition aufgrund der Prüffeststellungen hat die Verwaltung die Vorschläge des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zur bilanziellen Darstellung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Hinweisen und Empfehlungen zur Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik vom Dezember 2014 berücksichtigt. Dies erfordert u.a. die Bilanzierung als immaterielles Vermögen.

Nachträglich bilanziert wurden unter dieser Position geleistete Zuwendungen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, welche über einen Sanierungsträger abgewickelt wurden. Gemäß § 160 BauGB überträgt die Gemeinde dem Sanierungsträger das gesamte Treuhandvermögen zur Durchführung der Maßnahme. Da das wirtschaftliche Eigentum weiterhin bei der Gemeinde verbleibt, hat sie es auch als ihr Vermögen in der Bilanz abzubilden. Die ordnungsgemäße Darstellung der städtebaulichen Maßnahmen hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Beachtung der Grundsätze der Vollständigkeit und Einzelerfassung zu umfassen.

Die städtebaulichen Maßnahmen, welche als investive Gesamtmaßnahme einzustufen sind, da deren Zielstellung die Aufwertung des Sanierungsgebietes ist, wurden bei der Stadt Köthen (Anhalt), mit Ausnahme der Rückbauprogramme "Am Wasserturm" und "Rüsternbreite", vollständig bilanziell abgebildet. Aufgrund fehlender Unterlagen und lückenhafter Informationslage zu diesen zwei Programmen, die Auszahlung der Fördermittel und die Verwendungsnachweisführung erfolgte direkt mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, wurde die Aufarbeitung dieser Programme bis zum 31.12.2023 zurückgestellt und zugesichert.

Als immaterielle Vermögensgegenstände wurden alle Ausgaben im Rahmen der städtebaulichen Maßnahmen bilanziert, welche nicht einem einzelnen Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten. Ebenso wurden dem

immateriellen Vermögen alle Zuwendungen an private Dritte mit entsprechender Zweckbindung zugerechnet. Auch diese Einzelmaßnahmen werten insgesamt das Sanierungsgebiet auf und dienen der Umsetzung der Gesamtmaßnahme. Die Abschreibung legte die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen mit pauschal 20 Jahren fest.

Bei der Bilanzierung von Zuwendungen an Dritte, welche außerhalb städtebaulicher Maßnahmen getätigt wurden, erfolgte aus Vereinfachungsgründen keine Unterscheidung zwischen einer Investition, die der direkten Aufgabenerfüllung der Kommune dient und einer Investition, die nicht der direkten Aufgabenerfüllung der Kommune dient. Der Landesrechnungshof hat mit Datum vom 11.11.2009 einen Verfahrensvorschlag zur Behandlung von Zuweisungen und Zuschüssen für investive Maßnahmen, die die Kommune an Dritte leistet gegeben. Hiernach sind Zuwendungen, die der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dienen und für die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, als immaterieller Vermögensgegenstand und Zuwendungen, die einer freiwilligen Aufgabe dienen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. Ebenso enthält § 34 Abs. 6 KomHVO eine eindeutige Regelung. Da diese Vorgehensweise im Anhang begründet wurde und für das RPA nachvollziehbar war, wurde von einer Beanstandung abgesehen.

Die Bilanzposition immaterielles Vermögen konnte abschließend in Höhe von 18.025.018,02 € bestätigt werden.

5.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen steht der Stadt Köthen (Anhalt) dauerhaft zur Verfügung und stellt den wesentlichen Teil (63 v.H.) des Anlagevermögens dar. Der Wert der Sachanlagen beläuft sich insgesamt auf 90.685.903,72 € und setzt sich zusammen aus:

45 v.H. Infrastrukturvermögen (ohne Grund und Boden)

28 v.H. Gebäude, Aufbauten, Gebäude auf fremden Grund und Boden

24 v.H. Grund und Boden

2 v.H. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

2 v.H. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen und Geschäftsausstattung

<1 v.H. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

5.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 8.863.107,26 €.

Grundlage zur Erfassung des im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Grund und Boden waren die amtlich geführten Grundbücher für die Kernstadt und die Ortsteile mit Stand 31.12.2017. Alte Eigentumsbezeichnungen wie Rat der Stadt Köthen oder Eigentum des Volkes wurden dabei berücksichtigt. Der Bestand zum Bilanzstichtag wurde ermittelt, indem alle Ab- und Zugänge bis 2017 berücksichtigt wurden. Ebenso wurde die tatsächliche Nutzung ermittelt und sonstige Veränderungen eingearbeitet. Grundsätzlich wurden die Grundstücke in der Bilanzposition aktiviert, in der die hauptsächliche Nutzungsart zu finden ist. Ausnahmen davon wurden im Anhang erläutert. Für alle im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Grundstücke wurde eine Bewertungsakte angelegt, welche im Wesentlichen Angaben zu Ort, Ortsteil, Straße, Flur und Flurstück, Größe, tatsächliche Nutzung und die Bewertung enthält. Die Dokumentation ist dadurch übersichtlich und nachvollziehbar geworden.

Ebenso lagen dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Stadt Köthen (Anhalt) amtlich geführten Grundbücher vor. Hinsichtlich der Vollständigkeit erfolgte eine Prüfung in Stichproben dahingehend, ob die in den Grundbüchern erfassten Flächen entsprechend bilanziert wurden. Die Vollständigkeit konnte bestätigt werden.

Gemäß BewertRL ist bei der Bewertung von Grund und Boden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken zu unterscheiden.

Unbebaute Grundstücke sind entsprechend Nr. 5.2 Buchstabe a der BewertRL mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Waren diese nicht ermittelbar, war der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) zu bewerten. Im Anhang zur Bilanz wird erläutert, dass die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht hätte und somit die Flächen generell nach Bodenrichtwerten zum 01.01.2012 bewertet wurden. Zusätzlich wurden Abweichungen u. a. aufgrund von Eintragungen im Grundbuch, im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster berücksichtigt und entsprechende

Abschläge gebildet. Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belasteten Grundstücksflächen wurden in Gänze pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. reduziert. Obwohl die BewertRL vorsieht, den Abschlag bezogen auf die belastete Teilfläche zu bilden wurde von einer Beanstandung abgesehen. Der Begründung der Verwaltung, dass die Ermittlung von Teilflächen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre, konnte durch das RPA gefolgt werden. Besondere unbebaute Flächen wie zum Beispiel Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Friedhofsflächen wurden entsprechend den Vorgaben der BewertRL bewertet. Die Bewertung mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks erfolgte mit dem 18,6-fache des Erbbauzinses, wobei die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen zum Ansatz kamen. Die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit ergab keine Beanstandungen.

5.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

5.1.2.2.1 Grund und Boden bebaute Grundstücke

Gemäß BewertRL sind bebaute Grundstücke als Grundstücke definiert, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bebaute Grundstücke werden in kommunal genutzt und nicht kommunal genutzt unterschieden, beide Kategorien wurden nach dem Vergleichswertverfahren nach Bodenrichtwerten bewertet, wobei für kommunal genutzte Grundstücke gem. BewertRL ein zusätzlicher Abschlag von 70 v.H. vom Bodenrichtwert vorgenommen wurde.

Eine Ausnahme bildeten die nach Bilanzstichtag veräußerten Garagenkomplexe. Für diese wurden, die nach Bilanzstichtag erstellten Wertgutachten, für die Bewertung zugrunde gelegt. Es wurde dabei keine Trennung zwischen Grund und Boden und den Gebäuden vorgenommen. Die Gutachtersumme findet ihren vollen Niederschlag in der Position bebaute Grundstücke. Bei der Bilanzposition Gebäude wurden die Garagen einzeln mit dem Erinnerungswert angesetzt. Die Bewertung wurde im Anhang dokumentiert und begründet. Da die Garagen an sich zum Bilanzstichtag obwohl noch nutzbar keinen Vermögenswert mehr darstellten, wurde diese Vorgehensweise nicht beanstandet. Im Rahmen der Prüfung festgestellte Unstimmigkeiten wurden ausgeräumt, so dass die Bilanzposition abschließend bestätigt werden konnte. Die Bilanzposition wurde mit einem Wert von 6.054.425,69 € aktiviert.

5.1.2.2.2 Gebäude, Aufbauten

Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs-, und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Insgesamt befinden sich 258 Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt), der Gesamtwert beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 25.655.135,05 €.

Da der überwiegende Teil der Gebäude vor 1990 erbaut wurde und die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese nicht ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung für diese Gebäude nach dem Sachwertverfahren gem. Nr. 5.6 BewertRL i.V.m. den §§ 21 bis 25 der Wertermittlungsverordnung (WertV). Weiterhin wurden 27 Gebäude, welche nach 1990 angeschafft wurden, aufgrund fehlender Belege über Anschaffungs- und Herstellungskosten mittels Sachwertverfahren bewertet. Dies betrifft insbesondere die in Eigenleistung von Mitgliedern verschiedener Sportvereine hergestellten Gebäude auf Sportplätzen und Gebäude der 2004 eingemeindeten Ortschaften.

Nach der WertV erfolgte die Bewertung mit den Normalherstellungskosten (NHK) auf der Grundlage der Erfahrungssätze des NHK 2000. Im Anhang zur Bilanz wurde die Bewertungsmethode ausführlich erläutert. Man bediente sich für die Bewertung der Immobilien der Software Schmidt-Kommunal (BewGS).

Im Rahmen der Prüfung auf Vollständigkeit dieser Bilanzposition wurden stichprobenweise die Gebäudeakten mit den Grundstücksakten der bebauten Grundstücke abgeglichen. Es ergaben sich keine Unstimmigkeiten.

Eine Prüfung hinsichtlich der korrekten Ermittlung der Bruttogrundflächen bzw. Bruttorauminhalte und Ausstattungsgrade der Gebäude war aufgrund fehlender Inventurunterlagen bzw. Dokumentationen nicht möglich.

Die, in den Prüfvermerken vom 12.09.2018 und 08.04.2019 und im Zusammenhang mit der Prüfung der Sonderposten Gebäude, festgestellten Unstimmigkeiten und Bewertungsfehler bei der Anwendung des Sachwertverfahrens wurden im Rahmen einer erneuten Überarbeitung der Bilanzposition ausgeräumt und korrigiert, so dass die Ermittlung der bilanzierten Werte überwiegend in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften erfolgte und abschließend bestätigt werden konnte.

5.1.2.3 Infrastrukturvermögen

5.1.2.3.1 Grund und Boden Infrastrukturvermögen

Der Bestand der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem sich Straßenkörper befinden. Die Ermittlung des Bestandes an Verkehrsflächen erfolgte anhand der amtlich geführten Grundbücher. Im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befinden sich 1294 Flurstücke, die den Straßengrundstücken zugeordnet wurden. Gemäß Punkt 5.3 Buchstabe g BewertRL wurde für die Bewertung dieser Flächen ein pauschaler Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich und 5 €/m² im städtischen Bereich angesetzt. Die Einteilung in ländlichen und städtischen Bereich erfolgte gemäß der aktuellen Typisierung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Der Wert des Grund und Bodens Infrastrukturvermögen beträgt in der Eröffnungsbilanz 6.889.881,10 €. Aufgrund der im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten wurde von der Verwaltung die Bewertung der Bilanzposition überarbeitet.

5.1.2.3.2 Verkehrsflächen

Unter dieser Bilanzposition wurde das gesamte Straßennetz der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich dem Straßenbegleitgrün und der Verkehrsschilder bilanziert. Sie beinhaltet ca. 350 Straßen, welche für die Bewertung in 577 Straßenabschnitte eingeteilt wurden. Inventurunterlagen zu dieser Bilanzposition konnten auch hier dem RPA nicht vorgelegt werden. Eine Prüfung hinsichtlich einer korrekten Ermittlung der Flächengrößen war somit nicht möglich.

Für die durch die Stadt Köthen (Anhalt) ausgebauten Straßen erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Abrechnungsdaten der Abteilung Erschließungsbeiträge. Für die im Rahmen der städtebaulichen Förderung ausgebauten Straßen erfolgte die Bewertung nach den vorhabenbezogenen Abrechnungsunterlagen. Lagen keine Nachweise zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, erfolgte die Bewertung nach dem Sachwertverfahren durch Einteilung der Straßenabschnitte in entsprechende Bauklassen. Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten und Bewertungsfehler wurden korrigiert und gegebene Empfehlungen berücksichtigt. In Folge dessen wurde die Bilanzposition einer kompletten Überarbeitung unterzogen.

Ursprünglich über 900 gebildete Straßenabschnitte wurden zweckmäßigerweise auf 575 reduziert. Straßenabschnitte mit gleichen Zustandsmerkmalen wurden zusammengefasst. Es wurde für jede Straße eine Bewertungsakte angelegt. Für einige Straßen dienten als Nachweise der Anschaffungs- und Herstellungskosten an Stelle von Rechnungen lediglich Sachbuchausdrucke aus dem HKR- Verfahren. Dies war zu beanstanden, da die Rechnungsunterlagen im städtischen Archiv lagern und es nach Ansicht des RPA keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht hätte, diese als Bewertungsunterlagen zu Grunde zu legen. Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten Infrastrukturvermögen ergaben sich weitere umfangreiche Korrekturen der Bilanzposition Verkehrsflächen. Der Wert der Verkehrsflächen wurde abschließend in Höhe von 33.253.047,88 € bestätigt.

5.1.2.3.3 Grün-, Sport-, Spiel-& Erholungsflächen

Unter dieser Bilanzposition fallen die Außenanlagen der Spielplätze, Sportplätze, Parkanlagen und Erholungsflächen, wie zum Beispiel der Prinzessinnengarten oder die Freifläche an der ehemaligen Schwimmhalle. Mit Prüfvermerk vom 31.05.2018 beanstandete das RPA die Zuordnung von Betriebsvorrichtungen (zum Beispiel Flutlichtanlage) auf dem Sportplatz "Am Stadion" zu den Außenanlagen der Sportstätten. Getrennt wurden lediglich die Kosten der Außenanlagen von den Kosten der Gebäude.

Da eine Aufteilung der Kosten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre, erfolgte die Bewertung der Außenanlage und der Betriebsvorrichtungen ausnahmsweise als Sachgesamtheit. Die Verfahrensweise wird im Anhang erläutert und begründet.

Der Großteil der Spielplätze wurde mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1 € bewertet, da die Nutzungsdauern der Spielplätze zum Bilanzstichtag abgelaufen waren.

Das RPA schätzt ein, dass der ausgewiesene Wert dieser Bilanzposition in Höhe von 1.791.234,04 € in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften steht und somit bestätigt werden konnte.

5.1.2.3.4 Straßenbeleuchtungen

Grundlage für die Bewertung der Straßenbeleuchtung war ein von der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH zum Bewertungsstichtag fortgeschriebenes Wertgutachten der Dr. Rönitzsch GmbH aus dem Jahr 2006.

Dabei wurden die Masten, Kabel, Leuchten und Schaltschränke jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und eine durchschnittliche Restnutzungsdauer ermittelt. Dieses Bewertungsvereinfachungsverfahren ist gemäß § 33 Abs. 3 KomHVO zulässig. Auf Prüffeststellungen vom 22.06.2016 und 08.11.2018 erfolgte eine Überarbeitung der Bilanzposition. Der Restbuchwert der Straßenbeleuchtung wurde mit einem Wert von 4.099.258,17 € bestätigt.

5.1.2.3.5 Verkehrsleiteinrichtungen, Brücken, Durchlässe und Kanäle

Zu diesen Bilanzpositionen zählen Poller, Lichtsignalanlagen, 11 städtische Brücken, 204 Durchlässe, deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist und 292 Regenwasserkanäle. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

5.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stadt Köthen (Anhalt) besitzt 1 Gebäude auf fremdem Grund und Boden. Hierbei handelt es sich um die Friedhofskapelle in Arensdorf. Die Bewertung erfolgte mittels Sachwertverfahren zur Bewertung von Gebäuden nach NHK 2000.

5.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Zu dieser Bilanzposition gehören alle Objekte, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegen.

Für die Einordnung eines Vermögengegenstandes als Denkmal oder Kunstgegenstand sind die Intentionen der Kommune heranzuziehen. Als Indiz wurde zum Beispiel die bei der Stadt Köthen (Anhalt) geführte Denkmalschutzliste herangezogen. Bei der Bewertung von Kunst- und Kulturgütern ist auch zu

unterscheiden, ob es sich um Gebrauchskunst handelt oder Kunst- und Kulturgegenstände, die mittlerweile historische Werte angenommen haben.

Bau- und Bodendenkmäler wurden soweit nicht als Gebäude genutzt gem. Nr. 5.7 BewertRL mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet.

Ebenso wurde der Archivbestand mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet und im Anhang ausführlich erklärt.

Für die unter dieser Bilanzposition erfassten Denkmaltafeln und die Köthener Perlen wurde abweichend eine Abschreibung vorgenommen. Den begründenden Ausführungen im Anhang konnte gefolgt werden.

Die Prüfung der Bilanzposition auf Vollständigkeit im Rahmen der Prüfung des dazugehörigen Sonderpostens führte zu erheblichen Beanstandungen. Beispielsweise wurden unter der Position Antiquitäten und Kunstgegenstände lediglich 2 Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung erfolgte eine Nacherfassung weiterer 101 Antiquitäten und Kunstgegenstände, die überwiegend mit einem Erinnerungswert von 1 Euro aber auch wertintensiv, wie zum Beispiel die Köthener Perlen, bewertet wurden.

Mit Abschlussvermerk vom 03.08.2020 bestätigte das RPA die Bilanzposition mit einem Wert von 77.906.60 €.

5.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung der Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge erfolgte in Höhe von 664.944,71 €. Es wurde eine Unterteilung in die Kategorien PKW, LKW, Kleintransporter, kommunale Spezialfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge vorgenommen.

Als Nachweise für die Anschaffungskosten dienten die aus dem HKR-Verfahren generierten Sachbücher mit den Ausgabe-Buchungen. Dies war zu beanstanden, da sich aus den Sachbuchausdrucken weder die Anschaffungskosten noch der Inbetriebnahme Zeitraum eindeutig feststellen ließen. Durch eigene Recherchen des RPA musste festgestellt werden, dass nicht alle Fahrzeuge der Stadt Köthen erfasst und verschiedene Anschaffungswerte falsch ermittelt wurden. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen vom 02.06.2016 und 17.08.2018 wurde die Bilanzposition überarbeitet und korrigiert. Da keine Inventurunterlagen vorhanden waren, wurde ein

Abgleich mit den, zum Bilanzstichtag, im Verwahrgehalt der Stadtkasse hinterlegten KFZ-Briefen vorgenommen. Die Vollständigkeit konnte daraufhin bestätigt werden. Grundsätzlich erfolgte die Festlegung der Nutzungsdauern gem. § 40 KomHVO i.V. m. Nr. 4.1 f) und Anlage 1 der BewertRL. Abweichungen wurden im Anhang ausführlich erläutert.

5.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs-und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere

Die Bilanzposition setzt sich aus folgenden Anlagengruppen zusammen:

Betriebs-und Geschäftsausstattungen:	116.281,72 €
sonstige Betriebsvorrichtungen:	328.362,95 €
Betriebsvorrichtungen (Gebäude)	35.759,45 €
Betriebsvorrichtungen (städtische Brunnenanlagen)	5.377,08 €
Betriebsvorrichtungen (Spielplatzeinrichtungen)	437.896,78 €
Summe	923.677,98 €

Im Rahmen des ersten Prüfvermerks vom 16.06.2017 wurde eingeschätzt, dass die Dokumentation dieser Bilanzposition unvollständig und sehr unübersichtlich erfolgte. Auch hier dienten für die Ermittlung der Anschaffungskosten lediglich Sachbuchausdrucke aus dem HKR-Verfahren, aus welchen die Ist-buchungen als Bewertungsgrundlage herangezogen wurden. Als Begründung wurde zum einen die Unverhältnismäßigkeit einer aufwendigen Recherche herangezogen, zum anderen waren ursprünglich vorhandene Belege nicht mehr auffindbar. Seitens des RPA musste ebenso die Vollständigkeit der Bilanzposition angezweifelt werden, da durch eigene Recherchen festgestellt wurde, dass im Jahr 2011 angeschaffte Betriebsvorrichtungen nicht erfasst waren.

Ebenso fehlte der Bibliotheksbestand der Stadt. Zwar sind die einzelnen Anschaffungskosten der Bücher und Medien gering, jedoch stellt der Bibliotheksbestand u.U. als Ganzes einen wesentlichen Vermögensposten dar.

In Folge zahlreicher Feststellungen wurde diese Bilanzposition einer umfangreichen Überarbeitung unterzogen. Die Verwaltung hat dazu in allen städtischen Einrichtungen eine erneute Bestandsaufnahme vorgenommen und vorgefundene

Betriebsvorrichtungen, die bereits zum Bilanzstichtag nachweisbar vorhanden waren, bilanziert. Dies betrifft zum Beispiel die Absauganlage in der Feuerwehr, die EDV-Anlage in der Verwaltung, Lüftungsanlage und Klimagerät in der EDV-Abteilung. Ebenso wurde der Bibliotheksbestand mittels Festwertverfahren bewertet und in die Bilanz mit 82.586,04 € eingestellt.

Weiterhin wurden Abgrenzungsfehler des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen auf Empfehlungen des RPA behoben. Als Beispiel zählen hier die Zuordnung der städtischen Zierbrunnen zum Infrastrukturvermögen und die Personenaufzüge zu den Gebäuden.

Gemäß § 53 Absatz 7 KomHVO wurde auf eine Bilanzierung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet. Da es zum Zeitpunkt der Prüfung an einem, für die Anwendung der Kannbestimmung erforderlichen Stadtratsbeschluss mangelte, konnte die Bilanzposition nur vorbehaltlich des nachzuholenden Stadtratsbeschlusses bestätigt werden.

Die Bestände an Betriebsvorrichtungen der verpachteten städtischen Sportstätten fanden in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung. Es wurde unterstellt, dass das wirtschaftliche Eigentum dieser Betriebsvorrichtungen auf den Pächter übertragen wurde, da ihm diese mit den Pachtverträgen langfristig überlassen worden sind und somit für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Stadt als Eigentümer die tatsächliche Herrschaft entzogen wurde. Ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang bei Grund und Boden, Gebäuden und Außenanlagen der Sportstätten wird dagegen ausgeschlossen, da es hier am vollen Gefahrenübergang mangelt. Dieser rechtlichen Einschätzung konnte das RPA folgen.

5.1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Position geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Ebenso werden hier gemäß Kontenrahmenplan und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Bilanzierung von Treuhandkonten vom 07.12.20017 die Bestände der Treuhandkonten des Sanierungstreuhänders SALEG abgebildet. Die Bankbestände wurden in ihrem Wert ordnungsgemäß dargestellt.

Als Anlage im Bau waren anfänglich mehrere Investitionen u.a. die Sanierung der Naumannschule eingestuft. Diese Vorgehensweise war zu beanstanden, da zum Bilanzstichtag die Baumaßnahmen an der Naumannschule bereits fertiggestellt waren und die Schule zum Schuljahresbeginn 2011/2012 wieder seiner Bestimmung übergeben war. Es erfolgte eine Umbuchung zur Bilanzposition Gebäude. Weitere festgestellte Bewertungsunstimmigkeiten wurden behoben, vier weitere Investitionsvorhaben wurden ebenso aufgrund der Fertigstellung vor Bilanzstichtag dem Infrastrukturvermögen zugeordnet.

Die Bilanzposition wurde durch diese notwendigen Korrekturen von 8.476.220,06 € auf 2.071.992,07 € verkürzt.

5.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevolumen der Stadt Köthen (Anhalt) belief sich zum Bilanzstichtag auf 36.069.561,33 €. Bei dem Finanzanlagevermögen ist grundsätzlich zwischen Anteilen an verbundenen Unternehmen (mehr als 50 % Beteiligung), Beteiligungen und Sondervermögen sowie Ausleihungen und Wertpapiere zu unterscheiden. Die Bewertung hat gemäß § 53 Abs.3 KomHVO grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen zu erfolgen.

Im Falle eines für deren Ermittlung unverhältnismäßig hohen Aufwandes kann hilfsweise auch eine Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune auswirkt. Daneben ist auch eine Bewertung durch vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder durch das Wertermittlungsverfahren zum Substanzwert und Ertragswert zulässig. Die Wahl des jeweilig gewählten Bewertungsverfahrens ist im Anhang zu erläutern und zu begründen. Da die getroffenen Regelungen in der KomHVO nicht eindeutig diese Verfahren zulassen, führte dies bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu Unsicherheiten bei der Bewertung der Finanzanlagen. Es waren hier konkretere Regelungen erforderlich, die durch verschiedene Runderlasse bzw. Hinweise des MI in den Jahren 2017 und 2018 getroffen wurden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Bewertungshinweise des MI ergaben sich bis zur endgültigen Bestätigung der Bilanzposition mehrere Anpassungen und Korrekturen. Abschließend wurde festgestellt, dass das Finanzanlagevermögen vollständig und ordnungsgemäß erfasst wurde.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen gehören die Anteile am Zweckverband um die Dorfstätte mit 1 €, an der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH in Höhe von 34.142.787,69 €, an der Köthener Kultur- und Marketing GmbH und an der Köthener Bachgesellschaft mbH mit jeweils 25.000 €.

Gemäß den Hinweisen des RPA erfolgte analog den Hinweisen des MI zur Bilanzierung von Beteiligungen vom 16.01.2018 eine Korrektur der Bewertung der Anteile an der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH. Es wurde die Summe des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag zu Grunde gelegt. Die Gewinnrücklage darf bei der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals keine Berücksichtigung finden.

Ebenso erfolgte eine Korrektur der Bewertung der Köthener Kultur und Marketing GmbH und der Köthener Bachgesellschaft mbH, es wurde die Höhe der Stammeinlage herangezogen, die jeweils der Stadt Köthen (Anhalt) zu zurechnen ist.

5.1.3.2 Beteiligungen

Die Stadt Köthen (Anhalt) war zum 01.01.2012 an folgenden Unternehmen beteiligt.
nichtbörsennotierte Aktien:

enviaM AG	55.357,44 €
sonstige Anteilsrechte:	
KOWISA	134.753,32 €
MIDEWA	36.000,00 €
Abwasserzweckverband Köthen	543.826,98 €
Abwasserverband Ziethetal	1,00 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen mbH	51.129,19 €
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH(FEO)	28.632,00 €
Summe	849.699,93 €

Die Beteiligung der Stadt Köthen (Anhalt) an der enviaM erfolgte hilfsweise nach dem Wert der gehaltenen Stückaktien. Die Bewertung erfolgte ordnungsgemäß.

Festgestellte Unstimmigkeiten bei der Bewertung der KOWISA-Anteile wurden behoben. Der bilanzierte Wert konnte bestätigt werden.

Bei der Bilanzierung der Anteile an der MIDWA sind die Hinweise des MI vom 27.11.2017 zu beachten gewesen. Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht mehr ermittelbar, ist der Beteiligungswert mit den „abgeleiteten Anschaffungskosten“, d.h. mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten, wenn es sich um Beträge handelt, die die Kommune zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Beteiligung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht hat. Das eingebrachte Stammkapital der Stadt Köthen (Anhalt) beträgt belegbar 36.000€. Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz erfolgte somit auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 36.000 € und entspricht der Empfehlung des Landesrechnungshofes in seinen Hinweisen und Empfehlungen zur Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik.

Bei der Beteiligungsbewertung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Ziethetal folgt die Stadt Köthen (Anhalt) den Hinweisen des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt, der bei der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des AZV Ziethetal feststellte, dass der Jahresabschluss per 31.12.2011 kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage widerspiegelt, da der Verband bereits zu diesem Zeitpunkt überschuldet war. Die Bewertung der Beteiligung mit 1 € ist somit sachgemäß und richtig.

Die Bewertung der kommunalen Anteile an der FEO erfolgte gemäß den Hinweisen des Landesverwaltungsamtes mit Schreiben vom 27.03.2020. Mit Urteil vom 12.12.2018 hat das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid über die Zuordnung der Geschäftsanteile der FEO an Kommunen und Zweckverbände in Sachsen und Sachsen-Anhalt bestätigt. Den Kommunen wurden entsprechende Anteile zugeordnet und sind als Finanzanlagen in voller Höhe als Anschaffungskosten zu bewerten. Die Bilanzierung der Anteile an der FEO in Höhe von 28.632,00 € ist ordnungsgemäß vorgenommen worden.

5.1.3.3 Sondervermögen

Die Bewertung des Sondervermögens der Stadt Köthen (Anhalt) entspricht dem zum 31.12.2011 ausgewiesenen Eigenkapital des Eigenbetriebs Pflegeheim "Am Lutzepark" in Höhe von 1.020.063,21 €. Die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ist nur für die erstmalige Bewertung in der

Eröffnungsbilanz möglich. Der ermittelte Wert am Eigenkapital wird als Ersatzwert angesetzt. Der so ermittelte Wert gilt für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten.

5.1.3.4 Ausleihungen

Als Ausleihungen sind Forderungen zu bilanzieren, die in Form von langfristigen Darlehen und Krediten ausgegeben wurden. Gemäß BewerRL sind nicht oder niedrig verzinsten Ausleihungen mit dem abgezinsten Barwert anzusetzen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) weist an dieser Stelle zwei Sanierungsdarlehen an Privateigentümer in Höhe von insgesamt 7.009,50 € aus. Die Beanstandung bezüglich einer fehlerhaften laufzeitabhängigen Zuordnung wurde ausgeräumt.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Vorräte

Vorräte sind vor Bilanzstichtag erworbene oder hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Zur Veräußerung vorgesehene Flächen/ Grundstücke werden nach Fertigstellung und Aktivierung in das Umlaufvermögen umgebucht und den Vorräten zugeordnet. Die Bewertungsunterlagen wurden dem RPA erstmalig am 03.11.2015 zur Prüfung vorgelegt. Als Vorräte waren lediglich Grundstücke und Gebäude bilanziert, die langfristig nicht dem Geschäftsbetrieb der Stadt Köthen (Anhalt) dienen sollten und zum Verkauf vorgesehen waren.

Die Prüfung des RPA führte zu mehreren Beanstandungen. U.a. wurde auch hier die Unvollständigkeit festgestellt, da keine ordentliche Inventur der Vorräte zum 01.01.2012 stattgefunden hat. So fehlten vollständig die Waren des Vorratsvermögens, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe oder zum Beispiel die Familienstammbücher des Standesamtes, die ebenfalls Vorräte darstellen.

Im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Darstellung der städtebaulichen Maßnahmen wurden nachträglich die Treuhandgrundstücke des Sanierungsträgers, die für die Veräußerung vorgesehen waren, in Höhe von 3.747.188,83 € als Vorräte bilanziert.

Abschließend konnte eine Bestätigung der Bewertung der Vorräte in Höhe von insgesamt 6.732.947,77 € erfolgen.

5.2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Grundlage für die Forderungsermittlung bildete der Bestand der Kasseneinnahmereste aus dem Jahresabschluss 2011, der bereits um die, nach kameralem Recht gebuchten befristeten und unbefristeten Niederschlagungen bereinigt war.

Die Vorgehensweise der vorgeschriebenen Wertberichtigung von Forderungen wurde im Anhang erläutert und entspricht dem Vorsichtsprinzip gem. § 37 Abs. 1 Nr.2 KomHVO.

Alle Forderungen wurden vorerst einer pauschalen Einzelwertberichtigung unterzogen. Es wurde das Ausfallrisiko in Abhängigkeit vom Alter und Art der Forderung eingeschätzt. Anschließend erfolgte für jene Forderungen, die keiner pauschalen Einzelwertberichtigung unterlagen aber ein allgemeines Restrisiko für den Ausfall besteht, eine Pauschalwertberichtigung. Der Pauschalwertberichtigungsprozentsatz wurde anhand des durchschnittlichen Ausfallrisikos der letzten fünf Jahre ermittelt und beträgt 1,90 v.H..

Die Verwaltung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum 31.12.2023 alle Forderungen, die den Wert von 2000 € je Forderung übersteigen einer Einzelwertberichtigung zu unterziehen. Die Bewertung der einzelnen Forderungen muss zukünftig konsequent fortgeführt werden.

Es wurde eine antizipative Abgrenzung der Forderungen vorgenommen. Jene Forderungen, die bereits im Haushaltsjahr 2011 angeordnet aber erst im Haushaltsjahr 2012 fällig gestellt wurden sind den sonstigen Vermögensgegenständen zugeordnet wurden.

Ein Bestand an öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde in Höhe von 2.770.440,23 € ermittelt. Unter Berücksichtigung einer Wertberichtigung in Höhe von 2.021.660,98 € wurden mit einem Wert in Höhe von 748.779,25 € öffentlich-rechtliche Forderungen in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Es kann eingeschätzt werden, dass durch die vorgenommene Wertberichtigung der Wertansatz im Wesentlichen die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Stadt widerspiegelt.

5.2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die bei der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen festgestellten Bewertungs- und Zuordnungsfehler wurden behoben und der Forderungsspiegel entsprechend überarbeitet.

5.2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen wurden in Höhe von 1.334.265,74 € ermittelt. Eine Wertberichtigung erfolgte hierbei in Höhe von 940.051,36 €. Bewertungsfehler wie zum Beispiel die Wertberichtigung von Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurden korrigiert. In der Eröffnungsbilanz wurden abschließend sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 394.214,38 € bilanziert.

5.2.3 privat-rechtliche Forderungen

Privat-rechtliche Forderungen stellen den Gegenwert einer im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Verwaltung erbrachten Leistung dar. Die privat-rechtlichen Forderungen, mit Ausnahme der sonstigen Vermögensgegenstände wurden ebenfalls einer Wertberichtigung analog den öffentlich-rechtlichen Forderungen unterzogen. Die werthaltigen Forderungen konnten in Höhe von 1.681.181,46 € bestätigt werden.

5.2.3.1 privat-rechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Prüfung der privat-rechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergab keine Beanstandungen.

5.2.3.2 sonstige privat-rechtliche Forderungen

Die mit Prüfvermerk vom 03.04.2020 festgestellten Unstimmigkeiten wurden bereinigt.
Die Wertberichtigung wurde überarbeitet.

5.2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand, aus dem Haushaltsjahr 2011 übernommener Kasseneinnahmereste der sonstigen Vermögensgegenstände wurde um weitere zu bilanzierende Forderungen, welche nicht im HKR angeordnet waren, ergänzt. Hierzu zählt zum Beispiel die Landeszuweisung für die Sanierung der Naumannschule Köthen in Höhe von 999.681,14 €, für die zum Bilanzstichtag bereits ein Zuwendungsbescheid vorlag aber noch keine Annahmeanordnung im Haushaltsjahr 2011 erstellt war. Auch wurden die Forderungen gegenüber dem Land aus sechs KommunInvestdarlehen in Höhe von 139.627,30 €, die im kameralen Rechnungswesen nicht gebucht wurden dieser Vermögensposition zugeordnet.

Ebenso erfolgte die Zuordnung der antizipativen Aktivposten in Höhe von 250.723,50 € zu den sonstigen Vermögensgegenständen.

Eine Wertberichtigung der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte korrekterweise nicht. Der Wert der sonstigen Vermögensgegenständen beträgt abschließend 1.652.748,07 € und konnte bestätigt werden.

5.2.4 liquide Mittel

Im Rahmen der Prüfung der Bilanzposition liquide Mittel wurden durch das RPA vier Prüfvermerke erstellt. Der Bestand der liquiden Mittel wurde von 547.409,88 € auf abschließend 547.882,38 € korrigiert.

5.2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Die Prüfung des Bestandes der Sichteinlagen bei Banken ergab keine Beanstandungen. Der Bestand auf den städtischen Konten betrug zum 01.01.2012 542.657,36 €.

5.2.4.2 sonstige Einlagen

Die Stadt Köthen (Anhalt) verfügte zum 01.01.2012 über keine Einlagen.

5.2.4.3 Bargeld

Zum Bargeld gehören die Kassenbestände sämtlicher Einzelkassen, Handvorschüsse, Wechselgelder u.Ä. Auch Briefmarken und Guthaben auf Frankiermaschinen zählen zum Bargeld. Es wurde festgestellt, dass der Kassenbestand des Tierparks nicht korrekt ermittelt wurde. Dies wurde seitens der Verwaltung nachgeholt, so dass der bilanzierte Bargeldbestand bestätigt werden konnte. Eine Bilanzierung des Guthabens der Frankiermaschine erfolgte nicht. Da eine Aufladung der Frankiermaschine bereits am 18.01.2012 erfolgt ist, wurde davon ausgegangen, dass der Bestand zum 31.12.2011 nur geringfügig war und somit vernachlässigt werden konnte.

5.2.5 aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Für die Eröffnungsbilanz erfolgte eine aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 33.911,21 €. Diese beinhaltet die Nettovergütung für den Monat Januar 2012 für Beamte der Stadt Köthen (Anhalt). Sie wurde bereits im Dezember gezahlt und war als Aufwand dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen. Da das überwiegende Schrifttum zum Handelsrecht die Auffassung vertritt, dass es zulässig sei, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wurde eine Wesentlichkeitsgrenze auf 10.000 € festgesetzt. Weitere Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich dadurch nicht. Die Bilanzierung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte ordnungsgemäß.

5.3 Eigenkapital

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ist aus den Aktivposten der Bilanz und den Passivposten Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten Eigenkapital zu passivieren.

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz wurde in einer Gesamthöhe von 27.050.564,13 € ausgewiesen und drückt aus, welcher Anteil des Vermögens auf der Aktivseite aus eigener Kraft und nicht durch Fremdkapital finanziert wurde.

5.4 Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen. Hierzu gehören investive Zuwendungen, Beiträge und Gebühren sowie sonstige investive Geld- und Sachleistungen. Sie sind gem. Nr. 5.19 BewertRL auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Soweit der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht in Betrieb genommen wurde, erfolgt die Bilanzierung des Sonderpostens unter Sonderposten aus Anzahlung und wird nicht aufgelöst. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat in ihrer Eröffnungsbilanz Sonderposten in Höhe von insgesamt 69.633.927,23 € passiviert.

Eine Prüfung auf Vollständigkeit der Bilanzposition erfolgte durch einen Abgleich mit den seit 1991 im städtischen Haushalt verbuchten Zahlungseingängen aus investiven Zuwendungen, Beiträgen, Gebühren und Spenden, welche zu keine wesentlichen Beanstandungen führten. Festgestellte Unstimmigkeiten wurden bereinigt.

In Bezug zur Vollständigkeit bilanzierter Schenkungen und anderer unentgeltlich erworbener, aber nicht selbst erstellter Vermögensgegenstände kann nur auf die Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters Bezug genommen werden, da es hierfür in der Verwaltung keine separate Nachweisführung gibt und die durch das RPA ermittelten Sachverhalte in die Bilanzierung eingeflossen sind.

5.4.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Erfassung der Sonderposten aus Zuwendungen erfolgte analog der geförderten Vermögensgegenstände in verschiedenen Anlagengruppen.

Es wurden folgende Anlagengruppen gebildet und bilanziert:

Sonderposten Gebäude	9.792.152,65 €
----------------------	----------------

Sonderposten Infrastrukturvermögen	15.124.610,05 €
Sonderposten bebaute und unbebaute Grundstücke	510,00 €
Sonderposten immaterielles Vermögen	10.532.515,87 €
Sonderposten Kunstgegenstände	4.702,83 €
Sonderposten Vorräte	2.758.413,25 €
Sonderposten pauschal	19.437.446,32 €
Sonderposten Straßenbeleuchtung	722.778,68 €
Sonderposten Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	158.641,21 €
Sonderposten Betriebsvorrichtungen, BGA, Nutzpflanzen, Nutztiere	5.698,67 €
Summe	58.537.469,53 €

Als Grundlage für die Ermittlung der zu bilanzierenden Werte dienten die tatsächlichen Zuwendungsbeträge, die aus den Sachbüchern des Vermögenshaushaltes ab dem Haushaltsjahr 1991 ermittelt wurden. Diese wurden entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die seit 1991 erhaltenen investiven Zuwendungen vollständig erfasst waren. Eine Minderung erfolgte um die Anteile, die der bereits erfolgten Abnutzung des Vermögensgegenstandes entsprachen. Wenn die Zuwendung erst nach dem Erwerb des Vermögensgegenstandes erfolgte, ist die Auflösung entsprechend der Restnutzungsdauer angepasst wurden.

Die für die Sanierung der Gebäude Rathaus, KITA Waldfrieden und FFW Köthen erhaltenen Zuwendungen wurden richtigerweise auf die Höhe des bilanzierten Wertes der Gebäude begrenzt, da die Höhe des gebildeten Sonderpostens für ein Anlagegut nicht die bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes übersteigen darf.

Wie bereits unter der Position immaterielles Vermögen angeführt, wurden die städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen bis auf zwei Ausnahmen vollständig abgebildet. Dies bedeutet, dass auch die Zuwendungen von Land und Bund für diese Maßnahmen vollständig in der Bilanz als Sonderposten abzubilden waren. Diese Verfahrensweise wurde mit dem RPA abgestimmt.

Pauschal geleistete Sonderposten wurden keinem Vermögensgegenstand zugeordnet. Die Auflösung erfolgt linear über 20 Jahre, beginnend ab dem 1.1. des Folgejahres der letzten Einzahlung.

5.4.2 Sonderposten aus Beiträgen

Die seit 1991 erhaltenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge dienen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen.

Aus Vereinfachungsgründen wurden diese Sonderposten entsprechend dem Zahlungseingang jahresweise zusammengefasst und mit einer Nutzungsdauer von 300 Monaten ab 1.1. des Folgejahres abgeschrieben. Die Vollständigkeit des gebildeten Sonderpostens konnte durch einen Abgleich mit den Sachbüchern von 1991-2011 bestätigt werden. Die Bilanzposition wurde in Höhe von 7.453.924,47 € gebildet.

5.4.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Seitens der Verwaltung wurde bestätigt, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2011 keine Gebührenüberdeckungen vorgelegen haben.

5.4.4 Sonderposten aus Anzahlungen

Entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmenplan sind als Sonderposten aus Anzahlungen sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträge und Gebühren zu bilanzieren. Es wurden folgende Positionen gebildet:

Sonderposten Anzahlungen auf materielles Vermögen	1.616.310,14 €
Sonderposten Anzahlungen auf immaterielles Vermögen	79.536,99 €

Gemäß Kontenrahmenplan und Runderlass des MI zur Bilanzierung von Treuhandkonten vom 07.12.2017 ist es sachgerecht, die Bankbestände der Treuhandkonten unter der Bilanzposition geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau darzustellen. Da sich die Bankbestände aus erhaltenen Fördermitteln, dem Eigenanteil der Stadt, Ausgleichsbeträgen und sonstigen Einnahmen zusammensetzen, sind

Sonderposten aus Anzahlungen zu bilanzieren. Die Ermittlung des tatsächlichen Anteils der Zuwendungen wäre sehr aufwendig gewesen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Beträge analog der in den Fördermittelrichtlinien festgeschriebenen prozentualen Zusammensetzung zu bilden. Da bis zum Bilanzstichtag bis auf die Maßnahme Innenstadtsanierung keine Ausgleichsbeträge geflossen sind, hatte das RPA bezüglich dieser Vorgehensweise keine Bedenken. Für die Maßnahme Innenstadtsanierung erfolgte die Bilanzierung gemäß den Angaben im Zwischenverwendungsnachweis per 31.12.2011.

Bei der Bilanzierung Sonderposten Anzahlungen auf materielles Vermögen wurden ebenso die bereits verwendeten städtebaulichen Fördermittel und EFRE –Fördermittel für noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen berücksichtigt.

In analoger Anwendung der FAQ 2.3. vom 18.07.2018 des MI wurden Sonderposten aus Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen, die vor Bilanzstichtag festgesetzt wurden aber noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, als Sonderposten aus Anzahlungen bilanziert. Dem gegenüber steht somit auf der Aktivseite eine Forderung. Vorgenommene Wertberichtigungen zu diesen Forderungen sind dabei zu berücksichtigen gewesen. Die mit Prüfvermerk vom 04.06.2020 festgestellten Unstimmigkeiten bei der Bewertung wurden behoben, so dass die Bilanzierung abschließend bestätigt werden konnte.

Die Sonderposten aus Anzahlungen auf immaterielles Vermögen beinhalten drei Positionen. Hierbei handelt es sich um erhaltene Fördermittel für noch nicht abgeschlossene Kanalbaumaßnahmen, die nach Abschluss der Baumaßnahmen als immaterielles Vermögen bilanziert werden und im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen erhaltene Fördermittel für die Sanierung der Stadtmauer an der Naumannschule. Um die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und die erhaltenen Fördermittel vollständig in der Bilanz abbilden zu können, auf der Aktivseite die Stadtmauer als Kulturdenkmal aber nur mit einem Erinnerungswert von 1 € gegenüber steht, wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ein immaterielles Anlagegut aktiviert und der Sonderposten aus Anzahlung auf immaterielles Vermögen in Sonderposten immaterielles Vermögen umgebucht. Gegen diese Verfahrensweise bestehen seitens des RPA keine Bedenken.

5.4.5 sonstige Sonderposten

Zu den sonstigen Sonderposten gehören aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und andere unentgeltlich erworbene, aber nicht selbst erstellte Vermögensgegenstände. Unter dieser Bilanzposition wurden auch die Ablösebeträge für Stellplätze bilanziert, da sie keiner anderen Position zuordenbar waren. In der Eröffnungsbilanz werden sonstige Sonderposten in Höhe von 1.946.686,10 € ausgewiesen.

Es erfolgte eine Unterteilung in folgende Anlagegruppen:

Sonderposten sonstiges- Infrastrukturvermögen	1.495.003,42 €
Sonderposten sonstiges BV/ BGA	90.617,87 €
Sonderposten sonstiges Gebäude	63.669,47 €
Sonderposten Ablöse Stellplatzverpflichtungen	226.891,55 €
Sonderposten sonstiges Kunstgegenstände	70.503,79 €

Im Rahmen der Prüfung festgestellte Bewertungsfehler wurden korrigiert.

Die sonstigen Sonderposten konnten daraufhin wertmäßig in der bilanzierten Höhe bestätigt werden.

5.5 Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder verursacht wurde, die dem Grunde und/ oder ihrer Höhe nach ungewiss und die Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist. Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden Rückstellungen gebildet, obwohl im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat somit Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2012. Die Aufzählung der möglichen Rückstellungsbildungen ist nach § 35 KomHVO abschließend. Für andere

Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Gewisse Spielräume werden aber eingeräumt. Letztendlich muss eine Kommune im eigenen Ermessen entscheiden, welche Rückstellungen, die auch wesentlich sein müssen, gebildet werden.

5.5.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften

Gemäß § 35 Abs. 1 KomHVO dürfen die Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bilden. Ausgenommen sind hierbei Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der KVSA nur 50 v.H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. Zum Bilanzstichtag waren keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen zu bilden.

5.5.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und Sanierung von Altlasten

Es erfolgte keine Bildung von Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten. Der Anhang zur Bilanz enthält dazu eine ausführliche Begründung.

Eine Rückstellungsbildung kommt nur in Betracht, wenn sich die konkrete Verpflichtung zum Beispiel aus Rechtsvorschriften oder konkreten Ordnungsmaßnahmen ergibt. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung ist nicht nur, dass das Sanierungserfordernis festgestellt wurde, sondern auch über die Notwendigkeit zur Beseitigung der Altlast entschieden worden ist. (Vgl. Klang/ Gundlach/ Kirchmer, Erläuterungen zu § 103 GO SA, Randnummer 11)

Die Kommune muss aber bereits auch dann aktiv werden, wenn sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme erkennt.

Eine Recherche des RPA hat ergeben, dass u.a. für die mit Altlasten belastete städtische Fläche "ehemaliger Feuerwehrübungsplatz" diese Voraussetzungen gegeben waren, da bereits durch Festlegungen per Satzung (Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2) in 2006 eine Sanierung für diese Fläche beschlossen war und somit aus Sicht

des RPA eine Rückstellungsbildung erforderlich gewesen wäre. Entgegen der Feststellung des RPA, hat die Stadt Köthen (Anhalt) die Rückstellungsbildung für diesen Sachverhalt nicht vorgenommen und ihre Entscheidung im Anhang erklärt.

5.5.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde auf die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen im abgelaufenen Haushaltsjahr verzichtet. Vorhandener Instandhaltungstau wurde bei der Bewertung der betroffenen Vermögensgegenstände durch Abschläge berücksichtigt.

5.5.4 sonstige Rückstellungen

5.5.4.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen

Diese Bilanzposition wurde in der städtischen Eröffnungsbilanz in drei Teilpositionen untergliedert.

Rückstellungen für Altersteilzeit (ATZ)	4.713.024,60 €
Rückstellungen für ATZ Abfindung vorzeitiger Renteneintritt	22.570,53 €
Rückstellung für Urlaub aufgrund längerer Krankheit	16.971,15 €
Summe	4.752.566,28 €

Zum Bilanzstichtag 01.01.2012 waren für 55 Altersteilzeitverhältnisse im Blockmodell Rückstellungen zu bilden. Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 28.08.2009 nähere Bestimmungen zur Altersteilzeitrückstellung verfasst. Der Beschäftigte im Blockmodell erbringt in der Beschäftigungsphase die volle Arbeitsleistung, erhält aber nur eine entsprechend der Teilzeitvereinbarung anteilige Vergütung. Der sich in der Beschäftigungsphase aufbauende Erfüllungsrückstand ist schrittweise als Rückstellung anzusammeln. Unabhängig vom gewählten Altersteilzeitmodell sind zu Beginn der Altersteilzeit Rückstellungen für die Aufstockungszahlungen zu bilden. Für die Rückstellungsbildung für eine bereits

laufende Altersteilzeit für die Eröffnungsbilanz kann aus Vereinfachungsgründen auf die Verhältnisse am Stichtag der Eröffnungsbilanz abgestellt werden. Im Rahmen der Überarbeitung dieser Bilanzposition aufgrund festgestellter Bewertungsunstimmigkeiten wurde für jeden Fall eine Bewertungsakte angelegt. Die Dokumentation wurde somit auch für Dritte nachvollziehbar. Die Rückstellungen in Verbindung mit der Altersteilzeit in Höhe von 4.735.595,13 € waren angemessen gebildet.

Für nicht genommene Urlaubstage wurde eine Rückstellung in Höhe von 16.971,15 € bilanziert. Auch hier war eine Überarbeitung aufgrund mehrerer Feststellungen erforderlich. Beanstandet werden musste, dass erforderliche Nachweise, wie die Jahresurlaubskarteien der Jahre 2010-2012 nicht beigebracht werden konnten.

Für das Rechnungsprüfungsamt waren nach den vorgenommenen Korrekturen weitere fehlende Rückstellungsbildungen nicht erkennbar.

5.5.4.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Sonstige Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO wurden nicht gebildet.

5.5.4.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Voraussetzung für die Bildung von Rückstellungen aus anhängenden Gerichtsverfahren ist ein gerichtsanhängiges Klageverfahren, unabhängig ob es sich um einen Forderungsverzicht oder eine Zahlungsverpflichtung handelt, wobei es nicht auf den Rechtsweg ankommt. Kosten für einen Aktivprozess werden erst bilanziert, wenn zum Bilanzstichtag die Streitsache anhängig ist. Kosten für einen Passivprozess müssen bereits berücksichtigt werden, wenn mit einer Klageerhebung zu rechnen ist. Im ersten Entwurf wurden Rückstellungen für 34 Gerichtsverfahren in Höhe von 147.689,68 € gebildet.

Aufgrund der Vielzahl festgestellter Unstimmigkeiten und unvollständiger Bewertungsunterlagen war eine Überarbeitung erforderlich. In diesem

Zusammenhang hat die Stadt eine Wesentlichkeitsgrenze gem. § 35 Abs. 1 KomHVO festgelegt, wonach Rückstellungen nur für Gerichtsverfahren, deren Streitwert über 10.000,00 € liegt oder die zu erwartenden Verfahrenskosten den Betrag von 1.500,00 € übersteigen, zu bilden sind. Dies betraf 5 Verfahren mit einem Gesamtbetrag von 63.167,95 €. Die Rückstellungen wurden in angemessener Höhe gebildet.

5.5.4.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Sonstige Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6d KomHVO wurden nicht bilanziert.

5.5.4.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Es dürfen sonstige Rückstellungen auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt waren, gebildet werden, wenn der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Für die Stadt Köthen (Anhalt) wurde festgelegt, dass sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen ab einer Höhe von 10.000 € wesentlich sind.

Zur Anwendung kam diese Wesentlichkeitsgrenze nicht bei sonstig gebildeten Rückstellungen für vor Bilanzstichtag abgenommene Werkleistungen, bei denen keine Verbindlichkeit gebucht wurde, der entsprechende Vermögensgegenstand aber bereits aktiviert wurde. Die Bilanzposition in Höhe von 332.353,09 € wurde in angemessener Höhe gebildet.

5.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit, zum Beispiel aus Krediten, Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen. Die Stadt Köthen hat in ihrer Bilanz 52.361.844,99 € Verbindlichkeiten eingestellt. Im Ergebnis der Prüfungen des RPA

wurde die Bilanzposition um einen Wert von 2.904.542,94 € bilanzverlängernd korrigiert, darin enthalten die nachträgliche Bilanzierung der zum Bilanzstichtag bestehenden Mietrückstände für die Tiefgarage Wallstraße in Höhe von insgesamt 2.485.800,75 € als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen. Das Ergebnis des in diesem Zusammenhang geführten Rechtsstreites blieb bei der Bilanzierung unberücksichtigt.

Die Werte in der Bilanz stimmten mit den Angaben in der Verbindlichkeitenübersicht gem. § 49 Abs. 3 KomHVO überein.

Anleihen und Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wurden nicht bilanziert.

Weiterhin sind in der Verbindlichkeitenübersicht Haftungsverhältnisse darzustellen, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat unter Nr. 1.1 die Patronatserklärung gegenüber der Köthener Badewelt vom 15.01.2007 ausgewiesen, welche auf 2.000.000,00 € begrenzt und bis 31.12.2012 befristet war.

Unter Nr. 1.3 der Verbindlichkeitenübersicht sind Leasingverträge in Höhe von 183.007,23 € nachrichtlich dargestellt.

Wie bereits eingangs erwähnt, war eine Prüfung auf Vollständigkeit der Haftungsverhältnisse aufgrund fehlender Inventurunterlagen nicht möglich.

5.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

In der Eröffnungsbilanz wurden 32.759.585,20 € Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ausgewiesen. Aufgrund mehrerer Prüffeststellungen, wie zum Beispiel die fehlende Bilanzierung der KommInvestdarlehen oder die fehlerhafte Ermittlung der Kreditschulden zum Bilanzstichtag, war auch hier eine Überarbeitung und Korrektur der Bilanzposition notwendig.

Dem RPA lagen zur Prüfung die Kreditverträge und die dazugehörigen Zins- und Tilgungspläne vor. Der bilanzierte Wert konnte nach erfolgter Berichtigung abschließend bestätigt werden.

5.5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Zum Bilanzstichtag 01.01.2012 betrug die Höhe der aufgenommenen Kassenkredite 16.000.000 €, welche in der Bilanz korrekt ausgewiesen wurden.

5.5.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Prüfung der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen führte zu umfangreichen Korrekturen der bilanzierten Werte. So mussten einerseits bestehende Zuordnungsfehler aus der maschinellen Übernahme der Kassenausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2011 berichtigt werden, andererseits war eine nachträgliche Erfassung bilanzrelevanter Sachverhalte, welche nicht im Rahmen des Jahresabschlusses als Kassenausgabereste in das Haushaltsjahr 2012 vorgetragen wurden, erforderlich. Zu beanstanden im konkreten Fall war, dass für die Tiefgarage Wallstraße einbehaltene Mietzahlungen für August bis September 2008 in Höhe von 303.146,45 €, welche im Haushaltsjahr 2011 bereits auf ein Verwahrkonto umgebucht wurden, statt einer Verbindlichkeit eine Rückstellung bilanziert wurde.

Ebenso bestanden aus dem Rechtsstreit Tiefgarage Wallstraße weitere rückständige Mietzahlungen für den Zeitraum Oktober 2008 bis Dezember 2011 in Höhe von 2.182.654,44 €, die ebenfalls nicht die Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung erfüllten. Da sie hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststanden, waren sie den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zuzuordnen. Nach dem Bilanzstichtag stattgefundenen Vergleichsverhandlungen, die zu einer Verringerung, der zum Bilanzstichtag gebildeten Verbindlichkeit führten, sind nach Ansicht des RPA nicht als wertaufhellend einzustufen und entfalten somit keine Wirkung auf den Bilanzansatz. Die Verwaltung konnte der Ansicht des RPA folgen und hat eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

Ebenso unzulässig war die Ausweisung negativer Verbindlichkeiten. Aufgrund des Verrechnungsverbots sind diese als Forderungen auszuweisen.

Ein weiteres Problem war die fehlende Abgrenzung der antizipativen Passivposten, welche den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um jene Leistungen, die bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden aber erst im Folgejahr zur Zahlung fällig werden. Die Bilanzsumme änderte

sich in Folge zahlreicher Berichtigungen von ursprünglich 177.358,35 € auf 2.492.620,58 € und konnte abschließend durch das RPA bestätigt werden.

5.5.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen waren aufgrund der Zuordnungsprobleme bei der Überleitung der Kassenausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2011 unvollständig bilanziert. Durch Hinweise des RPA erfolgte eine Korrektur der Zuordnungen, der Bilanzansatz in Höhe von 155.762,44 € konnte bestätigt werden.

5.5.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein sogenannter Auffangposten, er umfasst neben den sonstigen Wertpapierschulden alle Verbindlichkeiten, die nicht unter einer der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisen sind. In der städtischen Bilanz wurden 953.876,77 € sonstige Verbindlichkeiten bilanziert.

Gemäß den Überleitungsvorschriften des MI vom 27.12.2006 sind u.a. die Bestände der kameralen Verwahrkonten den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Es musste im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, dass diese Zuordnung unvollständig erfolgt ist. Ebenso fehlten antizipativen Passivposten. Es erfolgte eine Überarbeitung dieser Bilanzposition, dabei wurden die Beanstandungen ausgeräumt. Auf Hinweisen des RPA wurden nachträglich durch eine periodengerechte Abgrenzung der quartalsweisen Zinszahlungen aus den Darlehensverträgen sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 119.302,40 € passiviert.

Insgesamt ergab sich eine Veränderung von ursprünglich 599.169,26 € auf abschließend 953.876,77 €.

5.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für die Eröffnungsbilanz wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 347.226,61 € gebildet. Diese beinhalten in Höhe von 78.165,78 € Überzahlungen auf Personenkonten, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 in das Haushaltsjahr 2012 vorgetragen wurden, abzugrenzende Forderungen (sonstige

Vermögensgegenstände) wie Erstattungsansprüche gem. § 4 Altersteilzeitgesetz gegenüber der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 31.044,64 € und Erstattungsansprüche gegenüber dem Land in Höhe des Tilgungszuschusses für die KommInvestdarlehen in Höhe von 139.627,30 €. Ebenso wurden in 2006 erhaltene Ausgleichszahlungen für nach Bilanzstichtag vorgenommene Ersatzpflanzungen in Höhe von 98.388,89 € periodisch abgegrenzt.

Die Überzahlungen auf Personenkonten sind gem. den Überleitungsempfehlungen des MI vom 08.11.2006 den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Seitens des RPA erfolgte keine Beanstandung bezüglich der Bilanzierung als passive Rechnungsabgrenzungsposten. Bei den auf 688 Personenkonten bestehenden Überzahlungen handelt es sich sowohl um sonstige Verbindlichkeiten als auch um passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurden die Überzahlungen insgesamt als passive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und im Anhang erläutert. Eine korrekte Zuordnung wurde für das Haushaltsjahr 2012 zugesichert.

Auf die passive Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren hat die Stadt Köthen (Anhalt) verzichtet. Gemäß den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.10.2012 ist dies rechtlich möglich.

6 abschließende wesentliche Feststellungen

Eine Bewertungsrichtlinie, die verbindlich vorgeben soll, wie die Verwaltung bei der Bewertung von Vermögen und Schulden vorzugehen hat, hat die Stadt Köthen (Anhalt) für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht erlassen. Mit einer eigenen Bewertungsrichtlinie hätte die Stadt für das eigene Handeln verbindlich festgelegt, wie bestimmte Sachverhalte zu bewerten, Wahlrechte auszuüben und Vereinfachungen vorzunehmen sind. Diese Richtlinie wäre daher Grundlage der Arbeit der Verwaltung und Maßstab für die Dokumentation von Entscheidungen gewesen.

Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden bildete die mit Runderlass des MI vom 09.04.2006 veröffentlichte Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie-BewertRL). Die Bewertung einzelner Sachverhalte, Vereinfachungsregelungen, Wahlrechte und Abweichungen von grundsätzlichen

Vorschriften wurden im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Somit enthält der Anhang nicht nur die erforderlichen Angaben gem. § 47 KomHVO, sondern alle bewertungsrelevanten Vorgaben, mit der Konsequenz, dass der Anhang die erforderliche Übersichtlichkeit verloren hat.

Als wesentlicher Kritikpunkt war sowohl die fehlende städtische Inventurrichtlinie, in welcher die Inventur sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Köthen (Anhalt) zu regeln gewesen wäre, als auch die fehlende Dokumentation einer ordnungsgemäß durchgeführten Inventur zu benennen. Diese Feststellung war mehrfach Bestandteil der Prüfvermerke der Prüfer. In Folge der Beanstandungen musste die Verwaltung im überwiegenden Fall der Bilanzpositionen erneute Bestandsaufnahmen vornehmen. So wurde zum Beispiel der Bestand an Grund und Boden komplett neu erfasst und anschließend die Bewertung nachvollziehbar dokumentiert. Das RPA weist darauf hin, dass die Inventurdokumentation ein Bestandteil der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz ist und einen wichtigen Anhaltspunkt für die Vollständigkeit der Erfassung darstellt.

Als positiv hervorzuheben ist, dass auf Empfehlung des RPA die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Stadtumbau Ost/ Aufwertung Altstadt, Stadtumbau Aufwertung Rüsternbreite, Köthen-Stadtzentrum (ASO), Stadtumbau Wasserturm, historische Altstadt/ Denkmalschutz und Sanierung Innenstadt, welche über den Sanierungsträger SALEG durchgeführt wurden, entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit in der Bilanz vollumfänglich abgebildet wurden. Nicht erfasst wurden mangels Belege die Maßnahmen der Rückbauprogramme Am Wasserturm und Rüsternbreite. Die Verwaltung hat diese Ermittlung bis zum 31.12.2022 zugesichert. Da beide Programme zu 100 Prozent gefördert werden, erfolgt die nachzuholende Darstellung bilanzneutral. Eindeutige Regelungen zur Darstellung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Land Sachsen-Anhalt nicht vorhanden. Als Orientierungshilfe zur Bewertung dienten die Hinweise und Empfehlungen zur Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 53 Absatz 7 KomHVO wurde auf eine Bilanzierung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet. Da es zum Zeitpunkt der Prüfung an einem, für die Anwendung dieser Bestimmung erforderlichen Stadtratsbeschluss

mangelte, kann eine Bestätigung der Eröffnungsbilanz nur vorbehaltlich der noch zu erteilenden Genehmigung durch den Stadtrat erfolgen. gemäß § 114 Abs. 4 KV LSA festgestellt werden.

Die sich über einen Zeitraum von 4 Jahren erstreckende begleitende Prüfung hat dazu geführt, dass durch erneute Bestandserfassungen, Änderungen, Anpassungen, Auslegung der Vorgaben und Erstellung einer überwiegend nachvollziehbaren Dokumentationen für die Bewertung und Bilanzierung, die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köthen (Anhalt) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

7 Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Köthen (Anhalt) geprüft. Zur Prüfung lagen die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang und die dazugehörigen Anlagen sowie die Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände mit einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

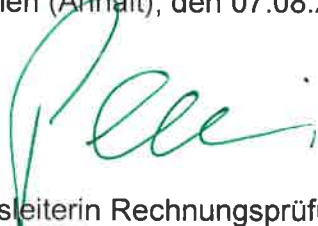
Die dem RPA vorgelegte Eröffnungsbilanz ist nicht aus der automatisierten Buchführung der Stadt Köthen (Anhalt) erstellt wurden. Die Bestände der Eröffnungsbilanz werden erst nach Bestätigung der manuell erstellten Eröffnungsbilanz durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in die Bücher der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen.

Der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) wird aufgrund dessen der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** unter Vorbehalt der vollumfänglichen Übernahme aller Eröffnungsbilanzwerte in die automatisierte Buchführung der Stadt

Köthen (Anhalt) und des Stadtratsbeschlusses zur Anwendung des § 53 Abs. 7 KomHVO bezüglich der Festlegung der Wertgrenzen für die Vermögenserfassung erteilt.

Zur Aufhebung des Vorbehalts sind dem RPA unaufgefordert die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Köthen (Anhalt), den 07.08.2020

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'P. Keller', is written over the text of the signature line.

Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt

